

Berufsbildende Schulen "Gutjahr" Halle (Saale)

Technik • Industrie • Handwerk

Belehrung für das Fach Sport

Gültig ab 20.01.2020

- 1. Diese Belehrung ist eine Ergänzung zur Schul- & Hausordnung der BbS Gutjahr.
- Atteste bzw. Sportbefreiungen sind dem zuständigen Sportlehrer vor Unterrichtsbeginn unaufgefordert vorzulegen. Sportbefreiungen über mehr als 14 Tage müssen von einem Fach- oder Amtsarzt ausgestellt werden. Trotz der Sportbefreiung besteht die Pflicht, am Sportunterricht teilzunehmen.
- 3. Jede Sportlehrkraft ist den Auszubildenden gegenüber weisungsberechtigt. Den Anordnungen des Hallenpersonals ist bezogen auf die Hallenordnung Folge zu leisten.
- 4. Das Betreten der Sporthalle und das Benutzen der Sport- und Spielgeräte ist nur nach Anweisung der Lehrkräfte erlaubt.
- 5. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit Sportbekleidung und Wechselschuhen mit heller oder abriebfester dunkler Sohle gestattet.
- 6. Die Herausgabe der Kabinenschlüssel an die Auszubildenden erfolgt ausschließlich durch die Sportlehrkräfte und diese verbleiben bis zum Stundenende beim verantwortlichen Sportlehrer. Die Auszubildenden verschließen selbständig ihre Kabinen und übergeben die Schlüssel an ihre Sportlehrkraft.
- 7. Fehlende Sportsachen haben den Ausschluss vom Sportunterricht zur Folge. Der oder die betroffenen Auszubildenden müssen den Sportkomplex verlassen, sie bekommen 2 unentschuldigte Fehlstunden im Klassenbucheingetragen und geplante Leistungskontrollen werden automatisch mit der Note 6 bewertet.
- 8. Uhren, jeglicher Schmuck und Mützen sind vor Beginn des Sportunterrichts zu entfernen. Piercings und Ohrtunnel sind abzulegen oder abzukleben.
- 9. Bei Unfällen im Sportunterricht ist durch die Sportlehrkraft eine Eintragung ins Unfallbuch vorzunehmen. Tritt in Folge dieses Unfalls eine Krankschreibung ein, muss innerhalb von 3 Werktagen eine Unfallmeldung an die zuständige Berufsgenossenschaft erfolgen. Dafür ist es erforderlich, sich im Krankheitsfall persönlich im Schulbüro Haus A zu melden.
- 10. Für von Auszubildenden mitgebrachte Sachen und Wertgegenstände übernehmen die Schule bzw. die Sportlehrkräfte keine Haftung.
- 11. Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Sportgeräten oder Sporthalleninventar haftet der Verursacher oder dessen Vormund.

12.	Scriwangerscharten sind dem	Niassementer und	der Sportierirkraft unverzüglich zu meiden.	
	OStD R. Bauch, Schulleiter		StR M. Böttcher, Fachkonferenzleiter Sport	

